

Mündliche StB-Prüfung 2022

Simuliertes Prüfungsgespräch zum Bilanzsteuerrecht und zum Umwandlungssteuerrecht

Phelina Sankat und Dr. Ingmar Schörck*

Im Folgenden schließen wir die SteuerStud-Reihe zu den simulierten Prüfungsgesprächen zur Vorbereitung auf die mündliche StB-Prüfung ab mit einem Gespräch, welches das Bilanzsteuerrecht und das Umwandlungssteuerrecht thematisiert (bitte beachten Sie: Rechtsstand bei Redaktionsschluss am 13.1.2022!).¹ Eine Übersicht zu sämtlichen Prüfungssimulationen finden Sie am Ende dieses Beitrags. Alle SteuerStud-Inhalte zur Prüfungsvorbereitung in einer Übersicht finden Sie zudem in der NWB Datenbank: „PrüfungsCoach mündliche StB-Prüfung 2022“, NWB AAAAH-61764. Wir wünschen Ihnen für Ihr Prüfungsgespräch viel Erfolg!

i Beachten Sie zudem unsere **Fragen-Antworten-Reihe zu den „nicht-steuerlichen“ Themen** zzgl. Online-Trainings, den **SteuerStud WissensChecks** (in dieser Ausgabe: zum Europarecht und Europäischen Steuerrecht, Dürschmidt, SteuerStud 2/2022 S. 95, NWB DAAA-95693, und zu den Themen VWL/BWL, Baretti/Brähler, SteuerStud 2/2022 S. 105, NWB NAAA-95694). Lesen Sie des Weiteren den **Leitfaden zur mündlichen StB-Prüfung 2022** (Vossel/Horst, SteuerStud 11/2021 S. 728, NWB IAAA-87509), und die **Analyse zur Themengewichtung** (Wirth/Brähler, SteuerStud 11/2021 S. 741, NWB FAAA-87510). Unser **PrüfungsCoach mündliche StB-Prüfung 2022** bündelt für Sie unter NWB AAAAH-61764 alle wichtigen Lern- und Übungsinhalte zur Prüfungsvorbereitung.

Prüfer: Ich begrüße Sie zu unserem Prüfungsgespräch. Zum Einstieg beschäftigt mich die Frage, was überhaupt zu bilanzieren ist bzw. was bilanziert werden kann. Daher möchte ich zunächst von Ihnen wissen, nach welcher Vorschrift der Kaufmann handelsrechtlich seine Vermögensgegenstände zu bilanzieren hat.

Prüfling 1: Der Kaufmann hat nach § 242 Abs. 1 Satz 1, § 246 Abs. 1 HGB seine Vermögensgegenstände zu bilanzieren.

Prüfer: Und wonach hat der Stpfl. seine positiven (aktiven) Wirtschaftsgüter in der Steuerbilanz zu aktivieren?

Prüfling 1: In der Steuerbilanz hat der Stpfl. seine positiven (aktiven) Wirtschaftsgüter gem. § 4, § 5 Abs. 1 EStG zu aktivieren.

Prüfer: Gut. Können Sie bitte zudem kurz darlegen, unter welchen Voraussetzungen ein Vermögensgegenstand bzw. ein positives Wirtschaftsgut vorliegt?

Prüfling 2: Nach h. M. muss ein wirtschaftlicher Vorteil vorliegen und Einzelverwertbarkeit i. S. von selbstständiger Verkehrsfähigkeit dieses Vorteils als Ansatzvoraussetzung für einen Vermögensgegenstand gegeben sein, während für ein positives Wirtschaftsgut ein wirtschaftlicher Vorteil vorliegen muss, für den abgrenzbare Aufwendungen angefallen sind, und der Vorteil darüber hinaus selbstständig bewertbar sein muss.²

Prüfer: Abschließend hierzu einen kleinen Fall: Immer mehr, insbesondere junge Leute streben eine Karriere als Influencer³ an. Auch Wilma Gern glaubt, dass sie hier erfolgreich Karriere machen kann. Daher testet und bewirbt sie i. R. eines Partnerprogramms Produkte. Aus der vorgeschalteten Werbung erhält sie, entsprechend der Anzahl an Followern, eine Vergütung. Im Laufe der Zeit wird Wilma Gern immer erfolgreicher. Mich würde hier interessieren, welche Einkünfte Wilma Gern aus dieser Tätigkeit erzielt und ob das Namensrecht ein Wirtschaftsgut darstellt.

Prüfling 3: Wilma Gern erzielt aus ihrer Tätigkeit Einkünfte aus Gewerbebetrieb (Werbung). Hierzu hat das BMF am 30.7.2020⁴ auch ein FAQ zur steuerlichen Behandlung erstellt. Durch das Bewerben der Produkte wird der Name

* Phelina Sankat, Dipl.-Finanzwirtin (FH), Master of Arts in Taxation (MA), ist als Steuerberaterin in Frankfurt am Main tätig und freiberufliche Dozentin bei der Lehrgangswerk Haas GmbH & Co. KG im Bereich Bilanzsteuerrecht. Dr. Ingmar Schörck, Dipl.-Kfm., Steuerberater, ist geschäftsführender Gesellschafter der Lehrgangswerk Haas GmbH & Co. KG.

1 Bereits erschienen sind die simulierten Prüfungsgespräche zur Lohnsteuer und zur Umsatzsteuer (Bulla, SteuerStud 11/2021 S. 744 NWB ZAAA-87512), zum Ertragsteuerrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht sowie Umwandlungssteuerrecht (Fränznick, SteuerStud 12/2021 S. 812 NWB NAAA-92301) sowie zum Umsatzsteuer- und Ertragsteuerrecht (Koke, SteuerStud 1/2022 S. 21 NWB MAAA-94131).

2 Vgl. H 4.2 Abs. 1 Wirtschaftsgut – 2. Spstr. EStH.

3 Zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Influencern ausführlich Brohl/Kroll, SteuerStud 4/2020 S. 277 NWB OAAA-40954.

4 Vgl. FAQ des BMF v. 30.7.2020 „Ich bin Influencer. Muss ich Steuern zahlen?“ <https://go.nwb.de/ujrsy>.

„Wilma Gern“ hiermit in Verbindung gebracht. Sie erzielt durch die kommerzielle Verwertung ihres Namens Einnahmen. Gemäß einer Entscheidung des BFH⁵ stellt der kommerzialisierbare Teil des Namensrechts einer natürlichen Person unabhängig davon, ob er zivilrechtlich (endgültig) übertragbar ist, ertragsteuerrechtlich ein Wirtschaftsgut dar. Es ist zu unterscheiden: Sofern Wilma Gern im vorliegenden Fall vor ihrer Karriere eher unbekannt war, und das Namensrecht daher im Privatvermögen noch nicht kommerzialisierbar war, bestand vor Betriebseröffnung noch kein Wirtschaftsgut; dieses entsteht dann vielmehr erst im Laufe ihrer gewerblichen Tätigkeit. War Wilma Gern hingegen schon vorher bekannt, existierte das kommerzialisierbare Namensrecht, und damit ein Wirtschaftsgut, bereits im Privatvermögen.

Prüfer: Sehr gut ausgeführt. Ein weiterer Punkt, der bei der Frage, ob ein Vermögensgegenstand/Wirtschaftsgut zu bilanzieren ist, u. a. betrachtet werden muss, ist die Abgrenzung des Betriebsvermögens vom Privatvermögen. Was darf der Stpfl. handels- und steuerrechtlich nur bilanzieren und womit wird dies jeweils begründet?

Prüfling 4: Handelsrechtlich hat sich die Meinung durchgesetzt, dass der Kaufmann nur sein Betriebsvermögen bilanzieren muss. Dies wird zum einen über einen Analogieschluss zu § 5 Abs. 4 PubLG begründet, wonach der Ansatz von Privatvermögen verboten ist. Zum anderen stützt man sich auf § 247 Abs. 2 HGB. Demnach gehören zum Anlagevermögen nur die Vermögensgegenstände, die dazu bestimmt sind, langfristig dem Geschäftsbetrieb zu dienen. Schließlich bestimmt § 264c Abs. 3 Satz 1 HGB, dass Gesellschafter von OHG und KG i. S. des § 264a HGB kein Privatvermögen bilanzieren dürfen (vgl. auch § 344 HGB). Die Steuerbilanz verfolgt dagegen das Ziel, den Gewinn (das Ergebnis) einer Periode festzustellen. Der Gewinn ist mithilfe der Bilanzformel nach § 4 Abs. 1 Satz 1 EStG zu ermitteln. Die Bilanzformel greift ihrerseits auf den Betriebsvermögensbegriff zurück. Demzufolge ist der Gewinn das Ergebnis von ausschließlich betrieblichen Vorgängen. Im Ergebnis darf somit auch steuerrechtlich nur Betriebsvermögen aktiviert werden.

Prüfer: Können Sie hierzu bitte noch ergänzend erläutern, wie die sachliche Zuordnung von Vermögensgegenständen/Wirtschaftsgütern handels- und steuerrechtlich erfolgt, Prüfling 2?

Prüfling 2: Handelsrechtlich erfolgt die Zuordnung gem. dem Willen des Kaufmanns. Sofern keine eindeutige Zuordnung möglich ist, wird auf das zugrunde liegende Rechtsgeschäft abgestellt. Es gilt die widerlegbare Vermutung, dass im Zweifelsfall Betriebsvermögen vorliegt (§ 344 HGB). Eine weitere Einordnung als Betriebsvermögen oder Privatvermögen kennt die Handelsbilanz nicht. Für die steuerrechtliche Zuordnung zum Betriebsvermögen von Wirtschaftsgütern, die nicht Grundstücke oder Grundstücksteile sind, ist die R 4.2 Abs. 1 EStR zu beachten. Für Grundstücke und Grundstücksteile wird auf den Nutzungs- und Funktionszusammenhang abgestellt.

Prüfer: Gerade haben Sie richtig ausgeführt, dass bei Grundstücken und Grundstücksteilen hinsichtlich der steuerrechtlichen Zuordnung zum Betriebsvermögen auf den

Nutzungs- und Funktionszusammenhang abgestellt wird. Könnten Sie dies bitte einmal genauer erläutern?

Prüfling 2: Ja, bei Grundstücken und Grundstücksteilen entscheidet allein die Nutzung, ob das Grundstück zum Betriebs- oder Privatvermögen gehört. Dementsprechend ist eine Aufteilung nach der Nutzung erforderlich (R 4.2 Abs. 4 EStR). Dabei ist zu beachten, in welchen Nutzungs- und Funktionszusammenhängen die einzelnen Gebäudeteile zueinanderstehen, d. h. wie viele selbstständige Wirtschaftsgüter vorliegen.

Prüfer: Sehr gut. Wo wir gerade schon bei Grundstücken und Grundstücksteilen sind, würde ich ausgehend davon gerne auf die Gebäude-AfA zu sprechen kommen. Wie sie sicherlich wissen, erfolgt in der Steuerbilanz die Gebäude-AfA grds. typisiert mit 3 %, 2 % oder 2,5 %. Darüber hinaus besteht gem. § 7 Abs. 4 Satz 2 EStG das Wahlrecht bei einer tatsächlich kürzeren Nutzungsdauer, auf die tatsächlich kürzere Nutzungsdauer abzuschreiben. Was würden Sie dem Stpfl. in Bezug auf folgenden Fall mitteilen: E bilanziert sein hergestelltes Gebäude (Bauantrag 11.11.2018, Fertigstellung 1.1.2020) und möchte es bei analoger Anwendung von § 7 Abs. 4 Satz 2 EStG über die tatsächliche Nutzungsdauer von 80 Jahren abschreiben. Ist dies möglich, Prüfling 4?

Prüfling 4: Der BFH hat die Rechtsfrage, ob § 7 Abs. 4 Satz 2 EStG analog auf die Fälle, in denen die tatsächliche Nutzungsdauer eines Gebäudes die gesetzliche Nutzungsdauer von 33 Jahren, die z. B. dem typisierten Prozentsatz von 3 % gem. § 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 EStG entspricht, übersteigt, analog anzuwenden ist, verneint.⁶

Prüfer: Ist Ihnen auch bekannt, womit der BFH diese Entscheidung begründet hat?

Prüfling 4: Bei der Nutzungsdauer von 33,3 Jahren gem. § 7 Abs. 4 Satz 1 EStG handelt es sich um eine fiktive Nutzungsdauer, die i. d. R. kürzer ist als die tatsächliche Nutzungsdauer. Die fiktive Nutzungsdauer dient aber der Vereinfachung und zudem der Verbesserung der Absetzmöglichkeiten. Eine Ausnahme besteht nach § 7 Abs. 4 Satz 2 EStG nur in den Fällen, in denen die tatsächliche Nutzungsdauer kürzer ist als die gesetzlich fingierte Nutzungsdauer. Dann kann wahlweise die kürzere tatsächliche Nutzungsdauer zugrunde gelegt werden, aber nie analog die tatsächlich längere Nutzungsdauer.

Prüfer: Vielen Dank. Im Zusammenhang mit Abschreibungsmöglichkeiten möchte ich gerne von der Gebäude-AfA zu einer Sonderform der Abschreibung kommen, die grds. bei materiellen, beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens möglich ist, nämlich zur GWG-Regelung gem. § 6 Abs. 2 EStG. Bitte erläutern Sie kurz, für welche Wirtschaftsgüter die GWG-Regelung zur Anwendung kommen kann, worum es bei der GWG-Regelung geht und wo diese geregelt ist, Prüfling 2.

⁵ Vgl. BFH, Urteil v. 12.6.2019 - X R 20/17, BStBl 2020 II S. 3 NWB UAAAH-32690.

⁶ Vgl. BFH, Beschlüsse v. 28.5.2019 - XI B 2/19 NWB UAAAH-45284 und v. 9.1.2020 - XI B 117/19 NWB KAAAH-45283.

Prüfling 2: Für den Ansatz und die Bewertung von GWG des Anlagevermögens gelten grds. gesonderte Regelungen. GWG liegen vor, wenn es sich um abnutzbare, bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens handelt, die einer selbstständigen Nutzung fähig sind und bestimmte Wertgrenzen nicht überschreiten. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, können die Anschaffungs- oder Herstellungskosten gem. § 6 Abs. 2 EStG sofort im Jahr der Anschaffung oder Herstellung gewinnmindernd abgezogen werden.

Prüfer: Gut. Hierzu folgendes kurzes Beispiel: K erwirbt am 1.10.2019 ein Antivirenprogramm für 700 € zzgl. Umsatzsteuer für seinen Betrieb. Er ist zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt. Die Nutzungsdauer beträgt drei Jahre. Kann K für das Antivirenprogramm von der GWG-Regelung gem. § 6 Abs. 2 EStG Gebrauch machen?

Prüfling 3: Da die Anschaffungskosten 700 € – und damit nicht mehr als 800 € – betragen, ist die Software als Trivialprogramm i. S. von R 5.5 Abs. 1 EStR anzusehen. Das Antivirenprogramm ist somit abnutzbar, beweglich und selbstständig nutzbar. Trivialsoftware wird dadurch der GWG-Regelung zugänglich gemacht. Da somit für das Antivirenprogramm die Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 EStG gegeben sind (abnutzbar, beweglich, selbstständig nutzungs-fähig, Anlagevermögen, Anschaffungskosten unter 800 €), kann alternativ zur linearen AfA über die Nutzungsdauer die Behandlung in voller Höhe als Betriebsausgabe im Jahr der Anschaffung (2019) gewählt werden. Dies ist auch handelsrechtlich zulässig. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang noch, dass in Anlehnung an § 6 Abs. 2 EStG die Grenze in R 5.5 EStR bei Anschaffungen ab dem 1.1.2018 auf 800 € angehoben worden ist.

Prüfer: In Ordnung. Und was wäre, wenn das Programm am 1.1.2022 erworben wird?

Prüfling 2: Für Wj., die nach dem 31.12.2020 enden, gilt die durch das BMF-Schreiben⁷ angepasste Nutzungsdauer in den amtlichen AfA-Tabellen. Demnach kann in Bezug auf das hier vorliegende Antivirenprogramm eine Nutzungsdauer von einem Jahr zugrunde gelegt werden. Somit ist die Software unabhängig von R 5.5 EStR bzw. § 6 Abs. 2 EStG sofort im Jahr der Anschaffung Aufwand, weil § 7 EStG mangels einer Nutzungsdauer über einem Jahr nicht greift.

Prüfer: Schön. Nachdem wir uns nun allgemein mit bilanzsteuerrechtlichen Themen beschäftigt und uns in diesem Zusammenhang auch schon die ein oder andere Besonderheit angesehen haben, möchte ich nun auf aktuelle Themen zu sprechen kommen. Lassen Sie uns wichtige Gesetzesänderungen aufgreifen und hier mit dem Jahressteuergesetz 2020⁸ beginnen. Können Sie mir sagen, für welche Vorschrift des EStG hieraus umfangreiche Änderungen hervorgegangen sind?

Prüfling 4: Das Jahressteuergesetz 2020 hat umfangreiche Änderungen für die Vorschrift des § 7g EStG vorgesehen.⁹

Prüfer: Das ist richtig. Können Sie bitte kurz zusammenfassen, welche Neuregelungen sich aus dem Jahressteuergesetz 2020 bei der Geltendmachung des Investitionsabzugsbe-

trags für alle nach dem 31.12.2019 endenden Wj. ergeben haben?

Prüfling 3: Der Anwendungsbereich wurde im Hinblick auf die begünstigten Wirtschaftsgüter und begünstigten Betriebe erweitert. Bislang waren ausschließlich Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens begünstigt, die im Jahr der Investition und im Folgejahr ausschließlich oder fast ausschließlich, d. h. zu mind. 90 %, im Betrieb genutzt werden. Nach der aktuellen Fassung des § 7g EStG fallen auch in diesem Zeitraum vermietete Wirtschaftsgüter in den Anwendungsbereich des § 7g EStG, und zwar unabhängig von der Dauer der jeweiligen Vermietung. Zudem wird die Obergrenze des Investitionsabzugsbetrags auf 50 % angehoben. Und für alle Einkunftsarten gilt eine einheitliche Gewinn-grenze i. H. von 200.000 € für die Inanspruchnahme von Investitionsabzugsbeträgen und Sonderabschreibung.

Prüfer: Sehr gut. Darüber hinaus wurde die zuletzt vom BFH¹⁰ bestätigte Anwendungsbreite des § 7g EStG bei Personengesellschaften, der noch im BMF-Schreiben¹¹ gefolgt wurde, stark eingeschränkt. Worum ging es denn hier konkret, Prüfling 4?

Prüfling 4: Der BFH vertrat die Auffassung, dass wenn ein Investitionsabzugsbetrag im Gesamthandsvermögen einer Personengesellschaft gebildet wird, auch eine Anschaffung im Sonderbetriebsvermögen möglich ist. Das BMF-Schreiben regelte darüber hinaus, dass bei einem im Sonderbetriebsvermögen eines Gesellschafters gebildeten Investitionsabzugsbetrag nun auch Anschaffungen im Gesamthandsvermögen, als auch im Sonderbetriebsvermögen eines anderen Gesellschafters, möglich sind. Davon abweichend ist nun in § 7g Abs. 7 EStG geregelt, dass, soweit ein Investitionsabzugsbetrag im Gesamthandsvermögen gebildet wird, eine Anschaffung im Sonderbetriebsvermögen und umgekehrt nicht mehr nach § 7g EStG begünstigt ist.

Prüfer: Das haben Sie gut dargelegt. Und für welche Wj. gilt diese Einschränkung der Anwendungsbreite von § 7g EStG bei Personengesellschaften?

Prüfling 1: Diese Einschränkung gilt für alle Wj., die nach dem 31.12.2020 enden.

Prüfer: Vielen Dank. Das soll es zunächst zu § 7g EStG gewesen sein. Da uns alle die Corona-Pandemie weiterhin beschäftigt, möchte ich diese auch heute in unserem Prüfungsgespräch thematisieren. Beginnen wir, indem wir uns nochmal einen kurzen Überblick über die in diesem Zusammenhang erneut verlängerten Fristen verschaffen. Fallen Ihnen hierzu Beispiele ein?

Prüfling 2: In Bezug auf das UmwG und das UmwStG gab es erneut Verlängerungen der Rückwirkungsfristen. Die Anhe-

7 Vgl. BMF, Schreiben v. 26.2.2021 - IV C 3 - S 2190/21/10002-013, BStBl 2021 I S. 298 NWB GAAAH-72616. Jahressteuergesetz 2020 v. 21.12.2020, BGBl 2020 I S. 3096.

8 Hierzu ausführlich die Fallstudie inkl. Synopse von Priller, SteuerStud 1/2022 S. 44 NWB QAAAH-94134, zzgl. Schaubild, SteuerStud 1/2022 S. 3 NWB VAAAH-94128, sowie die Übungsklausur von Sahn, SteuerStud 1/2022 S. 51 NWB AAAAH-94135.

10 Vgl. BFH, Urteil v. 15.11.2017 - VI R 44/16, BStBl 2019 II S. 466 NWB AAAAG-73188.

11 Vgl. BMF, Schreiben v. 26.8.2019 - IV C 6 - S 2139-b/07/10002-02, BStBl 2019 I S. 870 NWB UAAAH-29126, Beck'sche „Steuererlasse“ 1 § 7g/5.

bung der Rückwirkungsfristen im § 17 Abs. 2 UmwG i. V. mit § 4 GesRuaCOVBekG¹² sowie § 9 Satz 3 und § 20 Abs. 6 i. V. mit § 27 Abs. 15 UmwStG von acht auf zwölf Monate gilt nun nicht mehr nur, wenn die Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister (bzw. der Abschluss des Einbringungsvertrags) im Jahr 2020, sondern auch, wenn diese im Jahr 2021 erfolgt.

Prüfer: Gab es außerhalb des UmwG und des UmwStG noch andere Fristanpassungen im Zusammenhang mit der anhaltenden Corona-Pandemie?

Prüfling 1: Außerhalb des UmwG und des UmwStG gab es im Zusammenhang mit Reinvestitionen bei § 6b EStG und bei § 7g EStG erneut Fristanpassungen. Sofern eine Rücklage nach § 6b EStG wegen unterlassener Reinvestition zwangsmäßig aufzulösen wäre in einem Wj., dass in der Zeit vom 1.3.2020 bis 31.12.2020 endet, verlängert sich die (Vier- bzw. Sechs-Jahres-)Frist um zwei Jahre. Um ein Jahr verlängern sich die Fristen, wenn die Rücklage am Schluss des nach dem 31.12.2020 und vor dem 1.1.2022 endenden Wj. aufzulösen wäre. Grundlage ist das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz¹³ bzw. das KöMoG¹⁴.

Prüfer: Und wie stellt sich dies in Bezug auf die Reinvestitionsfrist bei § 7g EStG dar?

Prüfling 1: Gebildete Investitionsabzugsbeträge sind nach § 7g Abs. 3 EStG spätestens nach Ablauf von drei Jahren ohne entsprechende Verwendung nach § 7g Abs. 2 EStG rückgängig zu machen. Sofern die Bildung im Jahr 2017 erfolgte – also der späteste Zeitpunkt der Reinvestition im Jahr 2020 wäre – verlängert sich die Frist um zwei Jahre. Erfolgte die Bildung im Jahr 2018, beträgt die Frist vier Jahre. Grundlage ist auch hier das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz¹⁵ bzw. das KöMoG¹⁶.

Prüfer: Prima. Sie haben das KöMoG¹⁷ ja bereits erwähnt. Bevor wir hierauf im Detail eingehen werden, möchte ich von Ihnen zunächst wissen, welche Möglichkeiten es gibt, eine Personenhandelsgesellschaft in eine Kapitalgesellschaft umzuwandeln.

Prüfling 2: Möglich wäre der Formwechsel nach § 190 UmwG. Steuerrechtlich hätte dies die Anwendung des § 25 i. V. mit § 20 UmwStG zur Folge. Ebenso wäre die Einbringung der Mitunternehmeranteile in eine Kapitalgesellschaft, z. B. per Einzelrechtsnachfolge, denkbar. Auch dies hätte steuerrechtlich die Anwendung des § 20 UmwStG zur Folge.

Prüfer: Das ist richtig. Haben Sie in diesem Zusammenhang eine Idee, welche Möglichkeit sich durch den i. R. des KöMoG¹⁸ eingeführten § 1a KStG ergibt?

Prüfling 3: Durch § 1a KStG wurde das sog. Optionsmodell neu eingeführt.¹⁹ Demnach kann eine Personenhandelsgesellschaft auf Antrag wie eine Kapitalgesellschaft behandelt werden, obwohl sie zivilrechtlich eine Personenhandelsgesellschaft bleibt. D. h. Kern dieses Gesetzes ist die Einführung einer Option zur Körperschaftsteuer, die es Personenhandelsgesellschaften (und Partnerschaftsgesellschaften) ermöglicht, wie eine Kapitalgesellschaft besteuert zu werden. Der Übergang zur Körperschaftbesteuerung gilt dann als Form-

wechsel, womit § 25 i. V. mit § 20 UmwStG entsprechend anzuwenden ist.

Prüfer: Haben Sie eine Idee, welches Ziel mit dieser Regelung verfolgt wird?

Prüfling 4: Die Option zur Körperschaftsteuer soll einen wichtigen Schritt zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, insbesondere der vielen auf internationalen Märkten erfolgreich tätigen Familienunternehmen in der Rechtsform einer KG oder einer OHG, darstellen.

Prüfer: Sehr schön. Und wie wird man eine optierende Gesellschaft i. S. des § 1a KStG, Prüfling 1?

Prüfling 1: Optierende Gesellschaft i. S. des § 1a KStG wird man auf Antrag.

Prüfer: Richtig. Ab wann ist so ein Antrag erstmals möglich, Prüfling 2?

Prüfling 2: Da die Neuregelung ab dem 1.1.2022 greift, ist ein Antrag erstmalig am 30.11.2021 möglich. Der Antrag muss spätestens einen Monat vor Beginn des Wj., ab dem die Option gelten soll, bei der zuständigen Finanzbehörde eingegangen sein. Das bedeutet bei kalendergleichem Wj. ist dies der 30.11. des Vorjahres.

Prüfer: Und welcher Tag gilt in diesen Fällen als Einbringungszeitpunkt, Prüfling 3?

Prüfling 3: Als Einbringungszeitpunkt gilt das Ende des Wj., das dem Wj. vorangeht, für das erstmals die Besteuerung nach dem Körperschaftsteuerrecht gelten soll. Eine steuerliche Rückwirkung ist somit ausgeschlossen.

Prüfer: Sehr gut. Abschließend zu dieser Thematik folgender Fall: An der OHG sind die beiden Gesellschafter A und B zu jeweils 50 % beteiligt, die Kapitalkonten von A und B betragen zum 31.12.2021 jeweils 500.000 €. Die OHG stellt am 10.10.2021 einen Antrag bei dem für die gesonderte und einheitliche Feststellung zuständigen FA, ab dem 1.1.2022 als optierende Gesellschaft behandelt zu werden (Wj. = Kj.). Erfüllt der von der OHG gestellte Antrag die formellen Voraussetzungen des § 1a KStG?

Prüfling 2: Der Antrag, als optierende Gesellschaft behandelt zu werden, erfüllt die formellen Voraussetzungen. Er wurde spätestens einen Monat vor Beginn des Wj. 2022, nämlich vor dem 30.11.2021, bei dem für die gesonderte und einheitliche Feststellung zuständigen FA gem. § 1a Abs. 1 Satz 2 KStG gestellt.

Prüfer: Welche rechtlichen Konsequenzen ergeben sich hieraus für die OHG ab dem 1.1.2022?

¹² Vgl. Verordnung zur Verlängerung von Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie v. 20.10.2020, BGBl 2020 I S. 2258.

¹³ Vgl. Zweites Corona-Steuerhilfegesetz v. 29.6.2021, BGBl 2021 I S. 1512.

¹⁴ Vgl. Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftssteuerrechts v. 25.6.2021, BGBl 2021 I S. 2050.

¹⁵ Vgl. Zweites Corona-Steuerhilfegesetz v. 29.6.2021, BGBl 2021 I S. 1512.

¹⁶ Vgl. Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftssteuerrechts v. 25.6.2021, BGBl 2021 I S. 2050.

¹⁷ Vgl. Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftssteuerrechts v. 25.6.2021, BGBl 2021 I S. 2050.

¹⁸ Vgl. Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftssteuerrechts v. 25.6.2021, BGBl 2021 I S. 2050.

¹⁹ Zur Vertiefung vgl. die Fallstudie von Suck, SteuerStud 8/2021 S. 537 NWB XAAA8-81114.

Prüfling 1: Die OHG ist damit ab dem 1.1.2022 für Zwecke der Besteuerung wie eine Kapitalgesellschaft zu behandeln und unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig. Die Gesellschafter A und B werden gem. § 1a Abs. 1 Satz 1 KStG wie nicht persönlich haftende Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft behandelt.

Prüfer: Stellt die Option damit im Ergebnis zivilrechtlich und für steuerliche Zwecke einen Formwechsel dar?

Prüfling 2: Die Option stellt keinen Formwechsel nach § 190 UmwStG dar, weil die OHG zivilrechtlich bestehen bleibt. Für steuerliche Zwecke gilt der Übergang zur Körperschaftsteuer nach § 1a Abs. 2 Satz 1 KStG aber fiktiv als Formwechsel i. S. des § 1 Abs. 3 Nr. 3 UmwStG. Auch § 1 Abs. 4 UmwStG ist erfüllt, so dass der 8. Teil des UmwStG Anwendung findet. Nach § 25 UmwStG gilt der 6. Teil, also §§ 20–23 UmwStG, entsprechend.

Prüfer: Welcher Tag gilt im vorliegenden Fall als Einbringungszeitpunkt?

Prüfling 4: Nach § 1a Abs. 2 Satz 2 KStG (§ 9 UmwStG ist insoweit nicht anwendbar) ist der 31.12.2021 Einbringungszeitpunkt. A und B bringen ihre Mitunternehmeranteile in eine Kapitalgesellschaft (optierende Gesellschaft) und erhalten dafür Anteile (§ 20 Abs. 2 Satz 1 UmwStG).

Prüfer: Unterstellen wir, dass der gemeine Wert des Anlagevermögens 800.000 € (Buchwert: 700.000 €) beträgt und der gemeine Wert des Umlaufvermögens dem Buchwert von 300.000 € entspricht. Weiteres Vermögen soll nicht vorhanden sein. Welche Möglichkeiten ergeben sich hinsichtlich des Wertansatzes bei der Kapitalgesellschaft, Prüfling 2?

Prüfling 2: Nach § 20 Abs. 2 Satz 1 UmwStG wäre grds. der gemeine Wert anzusetzen. Auf Antrag kann aber der Buch-/Zwischenwert angesetzt werden (§ 20 Abs. 2 Satz 2 UmwStG).

Prüfer: Vorausgesetzt, dass hier der Buchwert gewählt werden soll, ergeben sich welche Konsequenzen, Prüfling 1?

Prüfling 1: Der Wert, mit dem die optierende Gesellschaft ihr Betriebsvermögen ansetzt (Buchwert), gilt für A und B als Veräußerungspreis für ihre Mitunternehmeranteile und zugleich als Anschaffungskosten der Anteile an der optierenden Gesellschaft (§ 20 Abs. 3 UmwStG). Damit beträgt der Veräußerungspreis hier für A und B je 500.000 €. Stille Reserven werden nicht aufgedeckt. Die Anschaffungskosten für die Anteile betragen ebenfalls 500.000 €.

Prüfer: Wie erfolgt der Kapitalausweis?

Prüfling 4: Da zivilrechtlich weiterhin eine Personengesellschaft vorliegt, existiert kein Nennkapital i. S. des § 27 KStG. Nach § 1a Abs. 2 Satz 4 KStG wird daher das in der steuerlichen Schlussbilanz auszuweisende Kapital von 1.000.000 € auf dem steuerlichen Einlagekonto erfasst.

Prüfer: Welche Bilanzen sind zum 31.12.2021 aufzustellen, und welche Steuererklärungen sind zu diesem Zeitpunkt bereits abzugeben?

Prüfling 3: Zum 31.12.2021 ist (letzte juristische Sekunde), neben einer Eröffnungsbilanz, eine steuerliche Schlussbilanz aufzustellen und bereits eine Körperschaftsteuererklärung abzugeben.

Prüfer: Sehr schön. Abschließend zum KöMoG²⁰ würde es mich interessieren, ob neben § 1a KStG weitere Änderungen das UmwStG betreffen.

Prüfling 1: Der persönliche Anwendungsbereich für Umwandlungen i. S. des UmwStG gem. § 1 UmwStG wurde erweitert.

Prüfer: Können Sie dies konkretisieren und näher erläutern, Prüfling 2?

Prüfling 2: Mit der Erweiterung des persönlichen Anwendungsbereichs für Umwandlungen i. S. des UmwStG wird das Umwandlungssteuerrecht weiter globalisiert. In Zukunft sollen neben Verschmelzungen auch Spaltungen und Formwechsel von Körperschaften mit Bezug zu Drittstaaten steuerneutral möglich sein. Infolgedessen werden die Möglichkeiten für deutsche Unternehmen und ihre ausländischen Tochtergesellschaften maßgeblich erweitert, betrieblich sinnvolle Umstrukturierungsmaßnahmen steuerneutral durchzuführen.

Prüfer: Gut. Ab wann gilt der neue § 1 UmwStG?

Prüfling 1: Der neue § 1 UmwStG gilt erstmal für Umwandlungen mit einem steuerlichen Übertragungstichtag nach dem 31.12.2021.

Prüfer: Als nächstes möchte ich auf die Auswirkungen der Corona-Pandemie in Bezug auf die Rechnungslegung zu sprechen kommen. In drei aufeinanderfolgenden fachlichen Hinweisen hat das IDW zu den Auswirkungen der Ausbreitung des Corona-Virus auf die Rechnungslegung und deren Prüfung Stellung genommen.²¹ Die Ausführungen wurden mit einem fachlichen Hinweis des IDW v. 28.1.2 zunächst 021 konkretisiert. In diesem Zusammenhang möchte ich zunächst von Ihnen, Prüfling 2, wissen, ob das IDW das Corona-Virus als wertbegründende oder werterhellende Tatsache eingestuft hat.

Prüfling 2: Das Corona-Virus und seine Folgen (drohende Verluste, sinkende Werte etc.) sind lt. IDW wertbegründend und damit grds. für den Stichtag 31.12.2019 unbeachtlich (nicht werterhellend). Jahresabschlüsse mit Bilanzstichtagen ab dem 31.3.2020 haben dagegen die Auswirkungen durch Corona zu berücksichtigen.

Prüfer: Und wie sieht es hinsichtlich der Berücksichtigung von Zuschüssen aus?

Prüfling 4: Bei den Zuschüssen handelt es sich meistens um Liquiditätshilfen, nicht um Investitionszuschüsse. Ein Ausweis als Ertrag (Forderung) erfolgt erst bei Realisierung, d. h.

²⁰ Vgl. Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts v. 25.6.2021, BGBl 2021 I S. 2050.

²¹ Vgl. fachliche Hinweise des IDW v. 4.3.2020, 26.3.2020 und 8.4.2020.

ab Zusage der Behörde. Besteht eine Rückzahlungspflicht, ist der Ausweis einer Verbindlichkeit zu prüfen.

Prüfer: Prima. Gemäß § 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB sind die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden beizubehalten. Können Sie mir sagen, was das IDW hierzu festgelegt hat?

Prüfling 2: Laut IDW ist eine Abkehr von § 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB in Ausnahmefällen möglich.

Prüfer: Das ist richtig. Wissen Sie auch, womit diese Entscheidung begründet wurde?

Prüfling 2: Begründet wurde dies damit, dass die Folgen der Pandemie und die dadurch z. T. erheblichen Beeinträchtigungen ggf. eine Anpassung der bisherigen Bilanzpolitik erforderlich machen, weshalb auch die Bewertungsmethodik angepasst werden kann. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass die Durchbrechungen des Grundsatzes der Stetigkeit im Anhang anzugeben und zu begründen sind (vgl. § 284 Abs. 2 Nr. 2 HGB).

Prüfer: Vielen Dank. Lassen Sie uns ergänzend hierzu noch kurz ein paar Bilanzierungsbesonderheiten ansprechen. Legen Sie bitte zunächst kurz dar, in welchen Fällen grds. bei immateriellen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens sowie Sachanlagen eine außerplanmäßige Abschreibung gem. § 253 Abs. 3 Satz 5 HGB vorzunehmen ist!

Prüfling 2: Bei immateriellen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens sowie Sachanlagen ist gem. § 253 Abs. 3 Satz 5 HGB eine außerplanmäßige Abschreibung erforderlich, falls der beizulegende Wert den Buchwert voraussichtlich dauernd unterschreitet.

Prüfer: In welchen Fällen unterschreitet der beizulegende Wert den Buchwert denn voraussichtlich dauernd?

Prüfling 3: Weder die Ermittlung des beizulegenden Werts noch das Kriterium der Dauerhaftigkeit sind gesetzlich normiert. Eine voraussichtlich dauernde Wertminderung bei abnutzbaren Vermögensgegenständen des Anlagevermögens wird grds. angenommen, wenn der beizulegende Wert zum Abschlussstichtag den Wert, der sich unter Berücksichtigung planmäßiger Abschreibungen ergibt, während eines erheblichen Teils der Restnutzungsdauer unterschreitet. Hier kann konkretisierend mehr als die halbe Restnutzungsdauer oder ein Zeitraum von mehr als fünf Jahren herangezogen werden.

Prüfer: Würde demnach eine allgemein verschlechterte Ertragslage der Unternehmen eine außerplanmäßige Abschreibung rechtfertigen?

Prüfling 3: Nein, eine allgemein verschlechterte Ertragslage der Unternehmen rechtfertigt keine außerplanmäßige Abschreibung.

Prüfer: Gut. Bleiben wir noch kurz bei den außerplanmäßigen Abschreibungen. Wann müssen bzw. können denn Finanzanlagen grds. auf einen niedrigeren beizulegenden Wert abgeschrieben werden, Prüfling 1?

Prüfling 1: Finanzanlagen müssen nach § 253 Abs. 3 Satz 5 HGB bei dauernder und können nach § 253 Abs. 3 Satz 6 HGB bei vorübergehender Wertminderung auf den niedrigeren beizulegenden Wert abgeschrieben werden.

Prüfer: Und wann liegt bei Finanzanlagen eine dauernde bzw. vorübergehende Wertminderung vor, Prüfling 4?

Prüfling 4: Auf die Frage, ob eine am Abschlussstichtag gegenüber dem letzten Buchwert eingetretene Wertminderung voraussichtlich von Dauer ist, gibt es keine explizite gesetzliche Antwort. Für Wertpapiere, die öffentlich gehandelt werden (und die eine hinreichend lange Handelsdauer bis zum Bewertungsstichtag aufweisen), insbesondere börsennotierte Aktien, hat der Versicherungsfachausschuss in IDW RS VFA 2 i. V. mit der Berichterstattung zur 149. Sitzung des VFA Indikator-Kriterien entwickelt, mithilfe derer die Beantwortung der Frage, ob eine voraussichtlich dauernde Wertminderung gegeben ist oder nicht, operationalisiert werden kann. Eine vorübergehende Wertminderung liegt demnach vor, wenn der Zeitwert in den letzten sechs Monaten vor Stichtag des Wertpapiers permanent bis zu 20 % unter dem Buchwert lag bzw. der Durchschnittswert in den letzten zwölf Monaten bis zu 10 % darunter liegt. Diese Kriterien gelten auch für Unternehmen außerhalb der Versicherungsbranche und sind auch in der gegenwärtigen Situation anzuwenden.

Prüfer: Und wann sind Abschreibungen, insbesondere in der aktuellen Situation, auf das Vorratsvermögen vorzunehmen?

Prüfling 1: Abschreibungen auf das Vorratsvermögen sind nach § 253 Abs. 4 HGB vorzunehmen. In der aktuellen Situation können Abschreibungen vor allem aufgrund des völligen Entfalls der Veräußerungsfähigkeit, einer gesunkenen Umschlagshäufigkeit (Gängigkeitsabschläge) oder aus erhöhten Lagerkosten i. R. der verlustfreien Bewertung resultieren.

Prüfer: Sehr gut. In Bezug auf die Bilanzierungsbesonderheiten möchte ich mich gerne noch über Forderungen mit Ihnen unterhalten. Privatrechtliche Schuldner (insbesondere Unternehmer) könnten infolge der Auswirkungen der Ausbreitung des Corona-Virus in Zahlungsschwierigkeiten geraten (sein), wodurch das Risiko der Nichterfüllung (oder der nicht vollständigen oder nicht fristgerechten Erfüllung) von Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (ggf. signifikant) gestiegen ist. Wie kann diesem Umstand Rechnung getragen werden, Prüfling 2?

Prüfling 2: Diesem Umstand ist durch Vornahme von Abschreibungen auf den niedrigeren „beizulegenden“ Wert (Einzelwertberichtigungen) gem. § 253 Abs. 4 HGB Rechnung zu tragen. Es sollte ferner in Erwägung gezogen werden, die Pauschalwertberichtigungen auf den nicht bereits einzelwertberichtigten Bestand an Forderungen aus Lieferungen und Leistungen anzuheben.

Prüfer: Leider waren einige Regionen Deutschlands in diesem Sommer nicht nur von Corona betroffen, sondern wurden zudem noch von einer schrecklichen Flutkatastrophe heimgesucht. Hier würde ich gerne mit Ihnen gemeinsam auf die

bilanzsteuerrechtlichen Auswirkungen durch die Flutkatastrophe zu sprechen kommen. Die Länder Nordrhein-Westfalen²², Rheinland-Pfalz²³, Bayern²⁴ und Sachsen²⁵ haben in diesem Zusammenhang steuerliche Billigkeitsmaßnahmen verfügt.²⁶ Auf einige dieser Erleichterungen, die für die Steuerbilanz verfügt worden sind, wollen wir zum Abschluss des heutigen Gespräches, eingehen. Können Sie mir zunächst sagen, wie Ausgaben sowohl bei Gebäuden als auch bei beweglichen Anlagegütern danach behandelt werden können?

Prüfling 2: Danach ist bei Aufwendungen bis zu 70.000 € ohne nähere Prüfung sowohl bei Gebäuden als auch bei beweglichen Anlagegütern von sofort abzugsfähigen Betriebsausgaben in Form von Erhaltungsaufwand auszugehen.

Prüfer: Steht dem aber z. B. die Vorschrift des § 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG bei Aufwendungen im Zusammenhang mit Gebäuden bei dieser Vorgehensweise nicht entgegen?

Prüfling 1: Die Vorschrift des § 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG wird in diesen Fällen insoweit ausgehebelt.

Prüfer: Kommt ein solcher Abzug in Form von Erhaltungsaufwand immer in Betracht?

Prüfling 3: Ein solcher Abzug kommt nur insoweit in Betracht, als die Aufwendungen evtl. Entschädigungen übersteigen und der Stpfl. keine Absetzungen für außergewöhnliche Abnutzung vorgenommen hat.

Prüfer: Prima. Wissen Sie, inwieweit und für was Betroffene Sonderabschreibungen in Anspruch nehmen können?

Prüfling 4: Soweit die Aufwendungen bei Gebäuden als (nachträgliche) Herstellungskosten zu behandeln sind, kann auf Antrag im Wj. der Fertigstellung und in den beiden Folgejahren eine Sonderabschreibung von bis zu 30 % vorgenommen werden. Für Ersatzbeschaffungen/-herstellungen von beweglichen Anlagegütern kann im Wj. der Anschaffung/Herstellung und in den beiden Folgejahren eine Sonderabschreibung von bis zu 50 % vorgenommen werden, sofern die AfA linear und nicht degressiv erfolgt. Allerdings ist Voraussetzung, dass die Ersatzherstellung bis Ende 2024 begonnen wird.

Prüfer: Sehr schön. Wie sieht es denn mit Möglichkeiten zur Rücklagenbildung aus?

Prüfling 1: Für Ersatzbeschaffungen von Anlagegütern kann in Wj. vor Durchführung der Ersatzbeschaffung/-herstellung eine gewinnmindernde Rücklage i. H. von 30 % (bei Gebäuden) bzw. 50 % (bei beweglichen Anlagegütern) gebildet werden (in begründeten Ausnahmefällen, z. B. bei „außergewöhnlich hohen“ – ohne nähere Angaben – Teilerstellungskosten oder Anzahlungen oder sofern die Sonderabschreibung den Finanzierungsbedarf nicht deckt).

Prüfer: Können Sie kurz erklären, wie die Auflösung solcher Rücklagen erfolgt und bis wann diese zu erfolgen hat, Prüfling 2?

Prüfling 2: Die Auflösung erfolgt gewinnerhöhend, sobald Sonderabschreibungen vorgenommen werden können. Die Auflösung erfolgt spätestens am Schluss des ersten Wj., das

nach der Drei-Jahres-Frist zur Reinvestition endet (bewegliche Wirtschaftsgüter). Bei Baumaßnahmen erfolgt die Auflösung spätestens am vierten auf den Beginn der Baumaßnahmen folgenden Wj.

Prüfer: Ist die Gewinnminderung durch Sonderabschreibungen/Rücklagen betragsmäßig gedeckelt?

Prüfling 4: Die Gewinnminderung durch Sonderabschreibungen/Rücklagen darf insgesamt höchstens 600.000 € betragen und in keinem Jahr mehr als 200.000 €.

Prüfer: Hierzu abschließend noch die Frage, wie die Aufwendungen, die aus den Flutschäden an Grund und Boden resultieren, behandelt werden können. Prüfling 3, bitte!

Prüfling 3: Die Aufwendungen zur Beseitigung der Flutschäden können als sofort abzugsfähige Betriebsausgaben behandelt werden.

Prüfer: Das ist ein gutes Schlusswort. Ich danke Ihnen allen für den positiven Verlauf dieses Prüfungsgesprächs!

AUTOREN



Phelina Sankat,
Dipl.-Finanzwirtin (FH), Master of Arts in Taxation (MA), ist als Steuerberaterin in Frankfurt am Main tätig und freiberufliche Dozentin bei der Lehrgangswerk Haas GmbH & Co. KG im Bereich Bilanzsteuerrecht.



Dr. Ingmar Schörck,
Dipl.-Kfm., Steuerberater, ist geschäftsführender Gesellschafter der Lehrgangswerk Haas GmbH & Co. KG.

SteuerStud-Reihe: Mündliche StB-Prüfung 2022 – Simulierte Prüfungsgespräche

Simuliertes Prüfungsgespräch zur Lohnsteuer und zur Umsatzsteuer	SteuerStud 11/2021 S. 756, NWB ZAAAH-87512
Simuliertes Prüfungsgespräch zum Einkommensteuer-, Umwandlungssteuer- sowie Handels- und Gesellschaftsrecht	SteuerStud 12/2021 S. 812, NWB NAAAH-92301
Simuliertes Prüfungsgespräch zum Ertragsteuer- und Umsatzsteuerrecht	SteuerStud 1/2022 S. 21, NWB MAAAH-94131
Simuliertes Prüfungsgespräch zum Bilanzsteuerrecht und zum Umwandlungssteuerrecht	SteuerStud 2/2022 S. 88, NWB TAAAH-95692

22 Vgl. FinMin NRW, Erlass v. 23.7.2021 - S 1915 - 6/48 - V A 3 NWB TAAAH-86101.

23 Vgl. FinMin Rheinland-Pfalz, Erlass v. 16.7.2021 - S 1915#2018/0001-0401 447 NWB DAAAH-86102.

24 Vgl. Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat, Erlass v. 26.7.2021 - 37 - S 1915 - 14 NWB JAAAH-86100.

25 Vgl. FinMin Sachsen, Erlass v. 27.7.2021 - 31-S 1915/1/303-2021/51320 NWB NAAAH-86103.

26 Vgl. hierzu auch Bulla, SteuerStud 11/2021 S. 744, 745 f. NWB ZAAAH-87512; Überblick zu den Hochwasserhilfen in NWB 30/2021 S. 2181 NWB FAAA-85579; speziell zu umsatzsteuerlichen Billigkeitsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Flutkatastrophe vom Juli 2021 s. BMF, Schreiben v. 23.7.2021 - III C 2 - S 7030/21/10008 :001, BStBl 2021 I S. 1024 NWB NAAAH-85358; zu bilanziellen Erleichterungen für Hochwasserschädigte vgl. auch Eggert, BBK 16/2021 S. 778 NWB CAAAH-85982.

Ihre schnellen Bestellwege:

-  **Service-Fon**
02323.141-940
-  **Fax**
02323.141-173
-  **E-Mail**
bestellungen@nwb.de
-  **Internet**
go.nwb.de/sus
-  **Postanschrift**
NWB Verlag GmbH & Co. KG
44621 Herne

Absender	
Bitte leserlich in Blockbuchstaben ausfüllen.	
<input type="checkbox"/> Firmenanschrift	<input type="checkbox"/> Privatanschrift (Zutreffendes bitte ankreuzen)
Anrede* <input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> keine Angabe	
Firma Kanzlei Institution	Kundennr. (falls vorhanden)
Titel Vorname Name*	
Funktion	
Straße Postfach*	
PLZ Ort*	
Tel.-Nr. Fax-Nr.*	
E-Mail*	
E-Mail für den elektronischen Rechnungsversand*	
Anzahl Berufsträger	Anzahl Mitarbeiter (ca.)
Branche	*Pflichtangaben

97231



JA, ich möchte das Themenpaket NWB Steuer und Studium 4 Wochen kostenlos testen!

- > NWB Livefeed
- > NWB Datenbank inkl. passender Tools
- > **Steuer-Repetitor**
- > Zeitschriftenarchiv NWB Steuer + Studium (SuS)

Für mich kommt nach dem Gratis-Test
der Ausbildungspreis* von

16,60 € monatlich (1 Lizenz) infrage

- Ich bestelle das Themenpaket nach dem Gratis-Test zum Preis von
24,90 € monatlich inkl. Lizenzen für 5 Nutzer

* **Der Ausbildungspreis** gilt für Studenten, Referendare, Fachschüler, Auszubildende, Finanz- und Steueranwärter, Teilnehmer an Kursen zur Vorbereitung auf die Steuerberater-, Steuerfachwirt- oder Bilanzbuchhalterprüfung.
Bitte denken Sie daran, uns nach dem Test den entsprechenden Nachweis zu senden.

Optional monatlich zusätzlich die gedruckte Ausgabe von NWB Steuer + Studium:

- Ja,** ich bestelle die gedruckte Ausgabe der monatlich erscheinenden Zeitschrift NWB Steuer + Studium mit.

Bezugsbedingungen: Der erste Monat ist gratis. Danach erhalte ich das ausgewählte Produkt im Abo zum ausgewählten Bezugspreis. Bei Auswahl der Printausgabe erhalte ich diese zusätzlich für € 4,- (D) und € 1,10 Versandkosten pro Monat (für Lieferungen außerhalb Deutschland € 2,20). Alle Preise inklusive gesetzlicher MwSt. Die Rechnung erhalte ich jährlich im Voraus. Das Abo ist jederzeit kündbar. Wenn ich kein Abo wünsche, genügt eine Nachricht vor Ablauf der Testzeit.

Für eine Bestellung unmittelbar beim NWB Verlag gelten die folgenden rechtlichen Hinweise:

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der NWB Verlag GmbH & Co. KG. Sie sind online unter go.nwb.de/agb einsehbar.

Widerrufsbelehrung: Sie haben als Verbraucher das Recht, binnen 14 Tagen diesen Vertrag ohne Begründung zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt, sobald Sie/ein Beauftragter die Ware (bei Lieferung in mehreren Teilsendungen: die letzte Teilsendung; bei regelmäßigen Lieferungen: die erste Teilsendung) besitzen. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, NWB Verlag GmbH & Co. KG, Eschstr. 22, 44629 Herne, mittels einer eindeutigen Erklärung, die vor Ablauf der Widerrufsfrist abgegeben sein muss, informieren. Sie können ein Muster-Formular auf unserer Webseite (www.nwb.de) elektronisch ausfüllen und übermitteln. Wir werden unverzüglich eine Bestätigung senden. Im Falle eines Widerrufs sind beiderseits empfangene Leistungen zurückzugewähren. Wir tragen die Kosten der Rücksendung.

Datenschutzhinweise: Wir erheben Ihre Daten für folgende Zwecke und aufgrund folgender Rechtsgrundlage: Ihre Bestelldaten zur Vertragserfüllung und aufgrund Ihrer erteilten Einwilligung. Ihre Zahlungsdaten zur automatischen Zuordnung Ihrer Zahlung, Ihre Adressdaten zur Neukundengewinnung und Absatzförderung, Ihre E-Mail-Adresse zur Absatzförderung und zum Erhalt unserer Newsletter. Ihre Telefonnummer und/oder E-Mail-Adresse für Rückfragen in Bezug auf die Vertragserfüllung. Die Bereitstellung ist freiwillig, bei Nichtbereitstellung kann es zu Einschränkungen der Nutzbarkeit kommen (Art. 6 Abs. 1a), b) DSGVO).

Ort der Datenverarbeitung: Wir verarbeiten Ihre Daten grundsätzlich in der Bundesrepublik Deutschland. Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt nur im Rahmen des Versands Ihrer Produktbestellungen grundsätzlich an die Deutsche Post AG. Für weitere Auskünfte besuchen Sie bitte auch unsere Homepage unter go.nwb.de/datenschutz

X

Datum | Unterschrift

 **nwb** VERLAG